

# Bekanntmachung

## **4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Böbing (BGS/EWS) vom 01.09.2009**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Böbing folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **1. § 9a enthält folgende Fassung**

#### **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h	72,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h	84,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	96,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr.

### **2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung**

#### **§ 10 Einleitungsgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Abwasser.

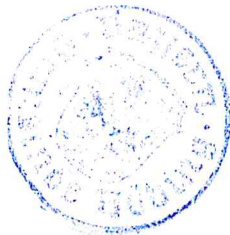
### **3. Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Böbing, den 20.01.2021



Peter Erhard  
Erster Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 22.01.2021 durch Niederlegung in den Geschäftsräumen der Gemeindekanzlei Böbing. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel und auf der Gemeindehomepage hingewiesen. Der Anschlag wurde am 22.01.2021 angeheftet und am 23.02.2021 abgenommen. Böbing, den